

Die folgende Satzung ist in der männlichen Geschlechtsform verfasst und damit sind auch alle anderen Geschlechtsformen gemeint und mit eingeschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Der Sängerkreis „Schwalm-Knüll“ mit Sitz zurzeit in Neukirchen besteht seit 1964. Er vereinigt Chöre und Instrumentalgruppen, die einem Verein bzw. Chor angehören und Mitglied des Mitteldeutschen Sängerbund e.V. sind. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Chorgesanges und der Gemeinschaft. Zur Erreichung dieser Ziele ist jährlich eine geeignete Veranstaltung, wie z.B. Gruppen- oder Beratungssingen, zum Tag des Liedes Chorgesänge in öffentlichen Einrichtungen und Plätzen, ein Workshop oder ein Kreissängerfest durchzuführen. Der Sängerkreis Schwalm-Knüll ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Jegliche politische Betätigung innerhalb des Sängerkreises ist untersagt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder Verein, jede Chor- bzw. Instrumentalgruppe, die Mitglieder des Sängerkreises sind, sind damit auch Mitglieder des Mitteldeutschen Sängerbundes, sofern sie den in § 2 genannten Zielen dienen und diese Satzung anerkennen. Über den Antrag auf die Aufnahme in den Sängerkreis entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer den in der Satzung genannten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Vereines, Chores bzw. einer Instrumentalgruppe.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit 1/4-jährlicher Frist durch schriftliche Kündigung an den Vorstand möglich. Dem Austritt wird erst zugestimmt, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds oder Vorstandsmitglieds kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Sängerkreises schwer verstoßen hat, Verfehlungen beging oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann nach Mitteilung des Ausschlusses die unmittelbar nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

Nur der Vorstand kann den erfolgten Ausschluss mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wieder aufheben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die festgesetzten Beiträge bestehend aus dem MSB- sowie dem Sängerkreis- Mitgliedsbeitrag sind im 1. Quartal eines Geschäftsjahres nach der Anzahl der aktiven Sänger je Verein, Chor- bzw. Instrumentalgruppe und nach gestellter Rechnung des Sängerkreises auf das Konto des Sängerkreises bei der Kreissparkasse Schwalm-Eder zu überweisen. Die Beitragshöhe wird in der Delegiertenversammlung festgesetzt. Außer diesen Beiträgen beträgt der Eintritt für die vom Sängerkreis veranstalteten Kreissängerfeste zurzeit pro Sänger 2,-- Euro. Das Eintrittsgeld wird nur in den Jahren erhoben, in denen ein Kreissängerfest durchgeführt wird. Das Eintrittsgeld wird vom Sängerkreis mit eingefordert und an den gastgebenden Chor überwiesen. Von dieser Beitrags- bzw. Eintrittsgeldverpflichtung sind Kinder- und Jugendchöre sowie alle Jugendlichen ohne eigenes Einkommen ausgenommen. Änderungen des Beitrags- und Eintrittsgeldes können nur durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Den jeweils wirtschaftlichen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen.

§ 6 Organe des Sängerkreises

Organe des Sängerkreises sind:

- der Vorstand
- die Delegiertenversammlung

§ 7 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende und 2 Stellvertreter
- der 1. Schriftführer und sein Stellvertreter
- der 1. Kassierer und sein Stellvertreter
- der Kreischorleiter und seine Stellvertreter
- der Frauenreferent und sein Stellvertreter
- der Jugendreferent und sein Stellvertreter
- der Pressewart

Der Sängerkreis wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Stellvertreter, in Ausnahmefällen von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 500,-- Euro bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Delegiertenversammlung benennt den Wahlleiter aus der Mitte der stimmberechtigten Delegierten. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie gilt für die Dauer von 2 Jahren. Bei jeweils nur einem Wahlvorschlag genügt eine Abstimmung durch Handzeichen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Delegiertenversammlung zu Sitzungen ein. Vorstandssitzungen sind je nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich abzuhalten. Zu einer dieser Sitzungen (Frühjahrs-Delegiertensitzung) sind die Vorsitzenden der Vereine, Chöre bzw. Instrumentalgruppen einzuladen. Wird von der Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung gewünscht, hat der Vorsitzende diese Sitzung einzuberufen. Die Einladungen bedürfen der Schriftform mit Angabe der Tagesordnung und sind grundsätzlich 2 Wochen vor Beginn der Sitzungen den Vorstandsmitgliedern bzw. dem Vorsitzenden der Vereine, Chöre bzw.

Instrumentalgruppen zuzustellen.

§ 10 Die Delegiertenversammlung

Der Kreisdelegiertentag (Jahreshauptversammlung / Herbst-Delegiertensitzung) ist jährlich im letzten Quartal eines Jahres abzuhalten. Weitere Sitzungen kann der Vorstand je nach Bedarf einberufen. In der Delegiertenversammlung sind je Verein, Chor bzw. Instrumentalgruppe 3 Personen stimmberechtigt. Pro anwesende Person ist nur 1 Stimmrecht vorhanden. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind die Delegierten vor Beginn der Versammlung namentlich zu benennen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Zum Kreisdelegiertentag gibt der Vorsitzende den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Sängerjahr. Der Kassierer trägt den Rechnungsabschluss vor, der von den zwei gewählten Kassenprüfern rechtzeitig durch Vermerk zu prüfen ist. Anträge der Delegierten können noch vor Beginn der Versammlungen beim Vorstand eingebracht werden. Der Ablauf der Delegiertentagung ist von dem Schriftführer zu protokollieren und dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl des Vorstandes gem. § 8 dieser Geschäftsordnung
2. Wahl von 2 Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr. Ein Kassenprüfer darf maximal 2 Jahre in Folge Kassenprüfer sein
3. Festsetzung der Mitglieds- und Eintrittsbeiträge gem. § 5 dieser Geschäftsordnung
4. Abstimmung über gestellte Anträge
5. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes nach Berichterstattung der Kassenprüfer

§ 12 Kreischorleiter

Der Kreischorleiter und seine Stellvertreter werden aus der Mitte der anwesenden Chorleiter der Mitgliedschöre vorgeschlagen und in geheimer Wahl von diesen gewählt. Bei jeweils nur einem Wahlvorschlag genügt eine Abstimmung durch Handzeichen. Sie werden auf 2 Jahre gewählt. Der Kreischorleiter und seine Stellvertreter sind für die musikalische Arbeit verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung der Programme zur Durchführung von Gruppensingen, Beratungssingen und anderen gemeinschaftlichen Chorveranstaltungen. Die Auswahl der Chorliteratur zu den Kreissänerfesten hat unter Absprache mit den Chorleitern zu erfolgen und die dazu erforderlichen Chorproben sind von dem Kreischorleiter oder seinen Vertretern abzuhalten. Es ist ferner Aufgabe des Kreischorleiters, junge Nachwuchschorleiter zu fördern und ihnen bei der Ausbildung behilflich zu sein. Der Kreischorleiter oder seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden des Sängerkreises aus.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Ehrungen

Der Sängerkreis Schwalm-Knüll ehrt aktive Sängler sowie Chorleiter, die den Vereinen, Chören bzw. Instrumentalgruppen angehören, durch Verleihung einer Ehrenurkunde und evtl. einer Anstecknadel nach den Richtlinien des Mitteldeutschen Sängerbundes.

1. Todesfälle

1.1 Sämtliche aktiven Vorstandsmitglieder des Sängerkreises sowie die Vorsitzenden und Chorleiter die den Vereinen, Chören bzw. Instrumentalgruppen angehören sind durch Nachruf zu ehren, sofern die Hinterbliebenen zustimmen.

2. Bei besonderen Anlässen

2.1 Vorstandsmitglieder des Sängerkreises werden nach fünfjähriger Tätigkeit im Vorstand des Sängerkreises vom Vorstand geehrt und dann in 5 Jahresschritten wieder, sowie nach freiwilligem Ausscheiden.

2.2 Vorstandsmitglieder des Sängerkreises werden zum 50. Geburtstag und dann alle 10 Jahre und zur Silberhochzeit/Goldenen Hochzeit geehrt.

2.3 Chorleiter werden nach Richtlinien des MSB geehrt oder durch den Verein in dem sie wirken.

3. Ehrung der Vereine

3.1 Zu den Jubiläen 25, 50, 75, 100, 125 usw. werden Urkunde, Präsent und Notenspende überreicht.

3.2 Kinderchöre sind nach 10 Jahren zu ehren.

Weitere Ehrungen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag und Zustimmung der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

§ 15 Auflösung des Sängerkreises

Die Auflösung des Sängerkreis Schwalm-Knüll ist nur möglich, wenn die Zahl der Mitgliedsvereine/Chöre bzw. Instrumentalgruppen auf 4 abgesunken ist und 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Jeder Verein, der dem Sängerkreis Schwalm-Knüll angehört sowie der Sängerkreis selber, wird angehalten, die Datenschutzverordnung zu beachten und einzuhalten.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Delegiertenversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten am 9.3.2019 beschlossen.

Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.